

Liechtensteiner Volkssblatt

AZ - FL-9494 Schaan, Samstag, 14. September 1974

Erscheint Dienstag/Mittwoch/Donnerstag/Samstag

Mit den amtlichen Publikationen

107. Jahrgang - Nr. 136

Die rechtliche Situation der katholischen Kirche in Liechtenstein

Ein Beitrag von Dr. Herbert Wille, Ressortsekretär der Fürstlichen Regierung (I)

Im Rahmen eines Podiumsgesprächs unserer Synodengruppe, das am Mittwoch in Vaduz stattfand, hielt Dr. jur. Herbert Wille ein Einführungsreferat über die «rechtliche Stellung der Bekenntnisse» in unserem Land. Sein Beitrag gliederte sich in 4 Einzelabschnitte: Rechtsstellung der Bekenntnisse; Kirchliche Finanzen; Pfarrei und Kirchengemeinde; Standort und Ausblick. Wir werden den Aufsatz von Dr. Wille in mehreren Folgen veröffentlichen. Lesen Sie heute einen ersten Teil über die spezielle Rechtsstellung der katholischen Kirche in unserem Land mit vergleichenden Hinweisen auf die anderen Bekenntnisse:

Die Verfassung knüpft in der Bestimmung des Artikels 37 an bereits rechtlich vorgegebenes an. Die katholische Kirche ist die Landeskirche und als solche gegenüber andern Konfessionen hervorgehoben (Art. 37 Verf.). Diese Hervorhebung ist schon sprachlich im

Ämter-Serie

Als 7. Beitrag unserer Serie über die Ämter der Landesverwaltung berichten wir in der heutigen Ausgabe über einen Besuch im Amt für Gewässerschutz (Seite 3).

Bisher sind folgende Beiträge erschienen: Bauamt, Briefmarkengestaltung, Berufsberatungsstelle, Fremdenpolizei/Passbüro, Fremdenverkehrszentrale, Forstamt, Gewässerschutz.

In Vorbereitung: Grundbuchamt, Amt für Internationale Beziehungen, Jugend- und Fürsorgeamt.

doppelten Sinne gegeben in der Bezeichnung «Landes-Kirche». Die andern Religionsgemeinschaften werden Konfessionen genannt, und nicht Kirche. Zudem ist die katholische Kirche «Landes-Kirche». Die bevorzugte Stellung der katholischen Kirche kommt in der Verfassung selber (z. B. Art. 38) und in der Gesetzgebung zum Ausdruck. Die katholische Kirche ist, auch wenn die Verfassung den Terminus nicht eigens gebraucht, öffentlich-rechtlich anerkannt.

Was ist eine existente Religionsgemeinschaft

Die Frage der öffentlich-rechtlichen Anerkennung der evangelischen Kirche stand mehrmals im Raum. Eine gesetzliche Grundlage dazu fehlt bis heute. Ein diesbezüglicher

Vorstoss bildete ein Entwurf von Prof. Godehard Ebers aus dem Jahre 1957. Die Hauptschwierigkeit bereitete die Frage nach dem Bestand einer Religionsgemeinschaft. Diese Frage beinhaltete damals wie heute das Kernproblem. Bei welcher Mindestanzahl von Mitgliedern kann der Bestand einer Kultusgemeinde als gesichert gelten? Darüber kann nichts genaues gesagt werden, wie Inge Gampfl, Professorin für Staatskirchenrecht an der Universität Wien, meint. Jedenfalls ist zu ermitteln, ob im konkreten Einzelfall die Bedingungen des gesicherten Bestandes unter Berücksichtigung der in Frage kommenden Umstände tatsächlich als gegeben anzusehen sind. Im einen Fall kann zum Beispiel die Antragsstellung von hundert Mitgliedern genügen, im andern Fall nicht. Bei der Ermittlung ist in Rücksicht zu stellen, über welchen Rückhalt (historisch und materiell) die um Anerkennung werbende Religionsgemeinschaft verfügt. Einen Schluss auf die Bewahrung als existente Religionsgemeinschaft lässt der Nachweis der tatsächlichen Existenz der antragstellenden religiösen Gemeinschaft während einer Zeitspanne, z. B. während zwei bis drei Generationen, zu. Neben diesen personellen Voraussetzungen müssen auch die materiell-finanziellen Voraussetzungen gegeben sein. Diese Überlegungen werden im Zusammenhang mit der öffentlich-rechtlichen Anerkennung einer Religionsgemeinschaft angestellt, um die Differenzierung im Rechtsstatus zwischen einer öffent-

lich-rechtlich anerkannten Religionsgemeinschaft und einer blossen Sekte nicht zu verwischen.

Vorrechte einer «Landeskirche»

Fragen wir nun, welche Bevorrechte durch die öffentlich-rechtliche Anerkennung einer Kirche zukommen. Als eines der wichtigsten Rechte ist in neuerer Zeit das Besteuerungsrecht in den Vordergrund getreten. Daneben wären etwa noch zu erwähnen die Befreiung der Geistlichen vor der Verpflichtung zur Uebernahme öffentlicher Ämter, ein erhöhter strafrechtlicher Schutz für sie selbst und die Betätigung ihrer Organe und Geistlichen, deren Amtskleidung und Amtsverschwiegenheit (Beichtgeheimnis) und vor allem der in Artikel 38 der Verfassung niedergelegte Schutz vor säkularisationsähnlichen Eingriffen.

Öffentlich-rechtliche Stellung unstritten

Die Absicherung der Kirche mittels öffentlich-rechtlicher Stellung ist heute aber für das Wirken der Kirche nicht mehr die unbestritten feste und problemloseste Lösung. Bei manchen Autoren des Staatskirchenrechts klingen Zweifel an. Die Frage bleibt, wie stark die Bindung der Kirche an den Staat durch die öffentlich-rechtliche Stellung ist, mit anderen Worten, wieviel Spielraum für die Kirche zur Verwirklichung ihrer Heilsbotschaft übrig bleibt?

Im Zusammenhang mit der Frage der Rechtsstellung der Bekenntnisse ist das Thema «Parität» ange-

Kunst: Fürstliches Interesse

Hausner-Ausstellung geht heute zu Ende



Die Ausstellung mit Werken des österreichischen Künstlers Prof. Rudolf Hausner, die zum Saisonhöhepunkt der Vaduzer Galerie Haas wurde, geht heute Samstag zu Ende. S. D. Fürst Franz Josef II. von Liechtenstein liess es sich nicht nehmen, die Ausstellung am vorletzten Tag noch persönlich zu besuchen. Der Landesfürst wurde gestern Freitagmittag vom Künstler (rechts) persönlich durch die Ausstellung geführt. Hausner gehört zu den Mitbegründern und prominentesten Vertretern der Wiener Schule des Phantastischen Realismus. (Bild: A. Kieber)



Dr. Herbert Wille, Ressortsekretär der Fürstlichen Regierung: «Die Absicherung der Kirche mittels öffentlich-rechtlicher Stellung ist heute ... nicht mehr die unbestritten beste und problemloseste Lösung». (Bild: A. Kieber)

schnitten. Von Parität im liechtensteinischen Staatskirchenrecht zu sprechen, fällt schwer. Von den Religionsgemeinschaften ist nur die katholische Kirche öffentlich-rechtlich anerkannt, die andern sind ins Privatrecht verwiesen. Parität bedeutet im formellen Sinne jedem das gleiche, bei gleichen Voraussetzungen, und im materiellen Sinne jedem das seine nach dem jeweiligen Selbstverständnis. Es besteht das Problem, ob die ins Privatrecht verwiesene Religionsgemeinschaften deswegen, weil es in Liechtenstein eine öffentlich-rechtlich anerkannte oder gesetzlich anerkannte Kirche gibt, den Anspruch darauf hätten, gleichfalls in diesen Status erhoben zu werden. Von Verfassungswegen ist diese Frage abschlägig zu beantworten.

Die Situation der evangelischen Kirche

Es ist jedoch zu bemerken, dass gegenwärtig die gesetzlichen Voraussetzungen über ein Anerkennungsverfahren fehlen. Bei gleichen Voraussetzungen wäre z. B. der evangelischen Kirche der Status einer öffentlich-rechtlich anerkannten Körperschaft zu verleihen. Wir sehen, dass der Verfassung ein Paritätsgebot fehlt. Das ist darauf zurückzuführen, dass die katholische Kirche und die andern Religionsgemeinschaften zum Staat nicht in gleicher geschichtlicher Nähe stehen. Die katholische Kirche ist als Landeskirche gemäss Verfassung bevorrechtet. Die evangelische Kirche hatte ihre Fremdartigkeit in einem doppelten Sinne zu überbrücken. Einmal ist es eine von der katholischen Kirche unterschiedliche Kirche, zum andern sind ihre Gläubigen zumeist

Ausländer. Die evangelische Kirche hatte zum Zeitpunkt der Verfassungsgebung noch nicht den heute gesicherten Bestand. Dieses Faktum gilt es zu berücksichtigen, wenn die Verfassung die katholische Kirche von den andern Religionsgemeinschaften abhebt.

Es bleibt zu vermerken, dass es den «andern Konfessionen» (Art. 37 Verf.) offensteht, eine öffentlich-rechtliche Anerkennung durch den Staat anzustreben. In diesem Falle müsste mit der Gesetzgebung über die öffentlich-rechtliche Anerkennung einer Religionsgemeinschaft ernstgemacht werden.

(wird fortgesetzt)

Die aktuelle Frage

Ist das Verhältnis Kirche-Staat noch zeitgemäss?

Nicht nur die Tatsache, dass sich die Synode 72 mit einem Papier beschäftigt, das die «Beziehungen zwischen Kirche und politischen Gemeinschaften» zum Thema hat und nicht nur der Umstand, dass die liechtensteinische Synodengruppe am vergangenen Mittwoch ein Podiumsgespräch zu dieser Frage durchführte, machen deutlich, dass das traditionelle Verhältnis zwischen Staat und Kirche (vor allem auch in unserem Lande) revisionsbedürftig geworden ist. Es gibt auch naheliegende Beispiele aus der politischen Praxis, die den Trend zur Entflechtung der engen staatlich-kirchlichen Bindungen dokumentieren: die staatlichen Zivilstandsregister, die in Liechtenstein jahrzehntelang von den Pfarrämtern in den Gemeinden besorgt wurden, gingen im Frühjahr ganz in die Hände des Staates über. Eine klare Trennung zwischen Kirche und Staat brachte das neue Ehegesetz, das anfangs Juni in Kraft getreten ist und die obligatorische Ziviltrauung vor dem staatlichen Standesbeamten einführt. Es geht hier aber nicht nur um die Rückbesinnung des Staates auf seine Souveränitätsrechte. Die kirchlichen Instanzen drängen selbst auf Abgabe der Zivilstandsregister, sie unterstützen auch die Bemühungen des Staates bei der Schaffung eines neuen Ehegesetzes, das vom kirchlichen Recht klar getrennt ist. — Wir beginnen heute mit der Veröffentlichung eines Referates von Ressortsekretär Dr. Herbert Wille über das Verhältnis Kirche-Staat. Der Vortrag bildete eine der Grundlagen zum Podiumsgespräch, das am 11. September in Vaduz stattfand. Ueber das Podiumsgespräch selbst und die offenen Probleme, die dabei zu Tage traten, sprach selbst und die offenen Prozeduren wir im Laufe der Woche zusammenfassend berichten.

UNSERE BANK FÜR ALLE
DIE BANK FÜR ALLE
Verwaltungs- und Privat-Bank
Aktiengesellschaft
9490 Vaduz

Holz-Metallfenster Fassadenbau*
Ferdinand Frick ag
LE ISAL